

**Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen
anlässlich von Märkten, Messen
und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2021**

vom 02.06.2021

Aufgrund des § 14 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.08.2015 (BGBl. I S.1474) und § 11 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 20. April 2021 (GVBl. S. 278) und des Gemeinderatsbeschlusses vom 01.06.2021 erlässt die Gemeinde Unterdietfurt folgende der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2021

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2021 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Gemeinde Unterdietfurt

Sonntag, 13.06.2021 Ort Mainbach 11,00 Uhr – 16,00 Uhr

anlässlich des Schausonntages der Baumschulen Staudinger

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§3

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.01.2020 außer Kraft.

Unterdietfurt, 02.06.2021

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

